



Ein Beitrag zur Wiki to Yes Rechtsprechungsübersicht

Aussagegenehmigung für Richter

Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht bestätigte die verweigerte Aussagegenehmigung für einen als Zeugen berufenen Richter, weil er zuvor in einer gerichtswissenschaftlichen Mediation als Mediator tätig war. Das OLG hält fest, es sei nicht zu beanstanden, wenn der Präsident des Landgerichts sein Ermessen dahingehend ausübt, die Aussagegenehmigung für den Richter zu verweigern, weil er in dem Fall zuvor als Mediator tätig war.

Achtung: Das Urteil ist aus dem Jahre 2009, lag VOR dem Inkrafttreten des Mediationsgesetzes

Der Richter war als gerichtswissenschaftlicher Mediator in einer Bausache tätig, in der es zu einem Zwischenvergleich gekommen war. Die Sache wurde im übrigen weiter streitig verhandelt. der Mediator sollte zum Inhalt der Zwischenvereinbarung vernommen werden.

Das OLG erachtet den Präsident des Landgerichts als die nach § 72 VwGO i. V. m. § 106 Abs. 1 LVwG, § 46 Abs. 2 LBG für die Erteilung einer Aussagegenehmigung des Richters zuständige Behörde (Zu dem Zeitpunkt stand man auf dem Standpunkt, dass ein Richtermediator administrative Aufgaben erfüllt und nicht als Richter tätig wird. Das ist nach dem Mediationsgesetz anders zu beurteilen). Gemäß § 71 DRiG i. V. m. § 37 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (Beamt StG) haben Richterinnen und Richter über die ihnen bei oder bei Gelegenheit der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Nach § 37 Abs. 3 Beamtenstatusgesetz dürfen Richterinnen und Richter ohne Genehmigung über Angelegenheiten, für die § 37 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz gilt, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben, es sei denn, der Dienstherr erteilt eine entsprechende Genehmigung.

Die Verweigerung der Aussagegenehmigung wurde für Rechtens erachtet, weil sonst "diese Säule der Mediation" ausgehöhlt werde. Das wiederum würde die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe jedenfalls erheblich erschwert.

Fundstellen

Aktenzeichen 2045E-118 auch zitiert in IBR 2010, 430